

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 29. Oktober 2001)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über den Ablösebetrag für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)
vom 29. Oktober 2001**

(Amtsblatt Weser-Ems vom 23. November 2001, Seite 1156)

**§ 1
Ablösung in den Zonen 1 und 2**

(1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Oldenburg (Oldb) dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Absatz 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für die

Zone 1 auf 9.900 Euro je Einstellplatz und für die

Zone 2 auf 4.800 Euro je Einstellplatz

festgesetzt.

(2) Die Zone 1 umfasst den Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch die Straßen Paradowall, Schloßwall, Theaterwall, Heiligengeistwall, Staulinie, Poststraße; weiterhin gehören zur Zone 1 die Grundstücke an der Heiligengeiststraße (Staulinie bis zu der 91er-Straße).

(3) Die Zone 2 umfaßt das Bahnhofsviertel, das begrenzt wird durch die Straßen Hafestraße, Staupromenade, Stau, Staugraben, Am Stadtmuseum, Bundesbahnweg, Moslestraße, Bahnhofplatz, Güterstraße, Ankerstraße, südlich des Bundesbahngeländes bis einschließlich Stau 91 (Flurstück 1032/1).

§ 2 **Ablösungen außerhalb der Zonen 1 und 2**

(1) Für Ablösungen außerhalb der Zonen 1 und 2 wird der Geldbetrag (G) nach der Formel $G = 0,6 \times (GK + H)$ berechnet. Die Grundstückskosten (GK) werden nach dem Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit einer Stellplatzfläche von 25 Quadratmetern, ermittelt. Die Herstellungskosten (H) werden auf 1.900 Euro festgesetzt.

(2) Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Bodenwert aus den Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln; hilfsweise kann der Bodenwert nach dem Kaufpreis ermittelt werden.

§ 3 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze vom 14. Juni 1993, sowie die Änderungssatzung vom 20. Mai 1997, durch die die §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 geändert wurden, außer Kraft.